

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

Der Gemeinde Hillerse - Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 56 und des § 97 der Nieders. Bauordnung vom 23. Juni 1973 (Nds. GVBL. S. 259), zuletzt geändert durch § 38 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.5.1978 (Nds. GVBL. S. 517) i.V. mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung festgesetzt.

## *Geltungsbereich* § 1

Der ~~Geltungsbereich~~ dieser örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 "Im Moore" der Gemeinde Hillerse OT Hillerse, dessen Geltungsbereich im anliegenden Übersichtsplan (M 1:5000) gekennzeichnet ist.

## § 2

### Einfriedung

Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind in einer Höhe von maximal 0,80 m auszuführen.

## § 3

### Dachgestaltung

- a) die Dächer der Wohnbauten sind als Walm- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 40 Grad auszuführen.
- b) Die Dächer von Nebengebäuden (Garage) sind als Flachdächer von höchstens 5 Grad Neigung auszuführen. Die Dächer von Garagen, die unmittelbar an die Wohnhäuser gebaut werden, können auch in die Dachform der Wohnhäuser eingebunden werden.

## § 4

### Gebäudehöhen

Der Schnittpunkt zwischen Außenwänden und Dachhaut an der Traufenseite darf nicht mehr als

3,50 m bei den eingeschossigen  
und nicht mehr als 6,00 m bei den zweigeschossigen

Wohngebäuden über dem vorhandenen Gelände sein.

Die Firsthöhe darf maximal

7,50 m bei den eingeschossigen  
10,00 m bei den zweigeschossigen

Wohngebäuden über dem vorhandenen Gelände betragen. Anschüttungen bis 0,50 m über Geländeoberkante sind als Geländeausgleich zulässig.

## § 5

### Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder ~~fälschlich~~ *fahrlässig* eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

Inkrafttreten

"Die <sup>42/</sup>örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. *wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einrichtnahme rechtsverbindlich*"

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 21.09. 19 79 den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 2a (6) Bundesbaugesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) am 24.09. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Satzungsentwurf der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat mit Begründung vom 04.10. 1979 bis 05.11. 1979 ortsüblich ausgelegen.

Hillerse, den 22.01. 1980

Der Gemeindedirektor

..... *Bauerfeld* .....

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung in seiner Sitzung am 17.01. 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hillerse, den 20.01. 19 80

Der Bürgermeister

Der stellvertr. Bürgermeister

..... *Bauerfeld* .....

..... *Rautenberg* .....  
(Rautenberg)

Der vom Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung vom 17.01. 19 80 beschlossenen örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird hiermit gemäß § 97 Abs. 1 NBauO i.V. mit § 11 Bundesbaugesetz nach Maßgabe der Verfügung *310.24001-5/1105.121-1* vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den *21.10.* 1980

Bezirksregierung Braunschweig



i.A. *Schmidt* .....

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am *31.08.* 1980 *6* Nr. *17* bekanntgemacht.

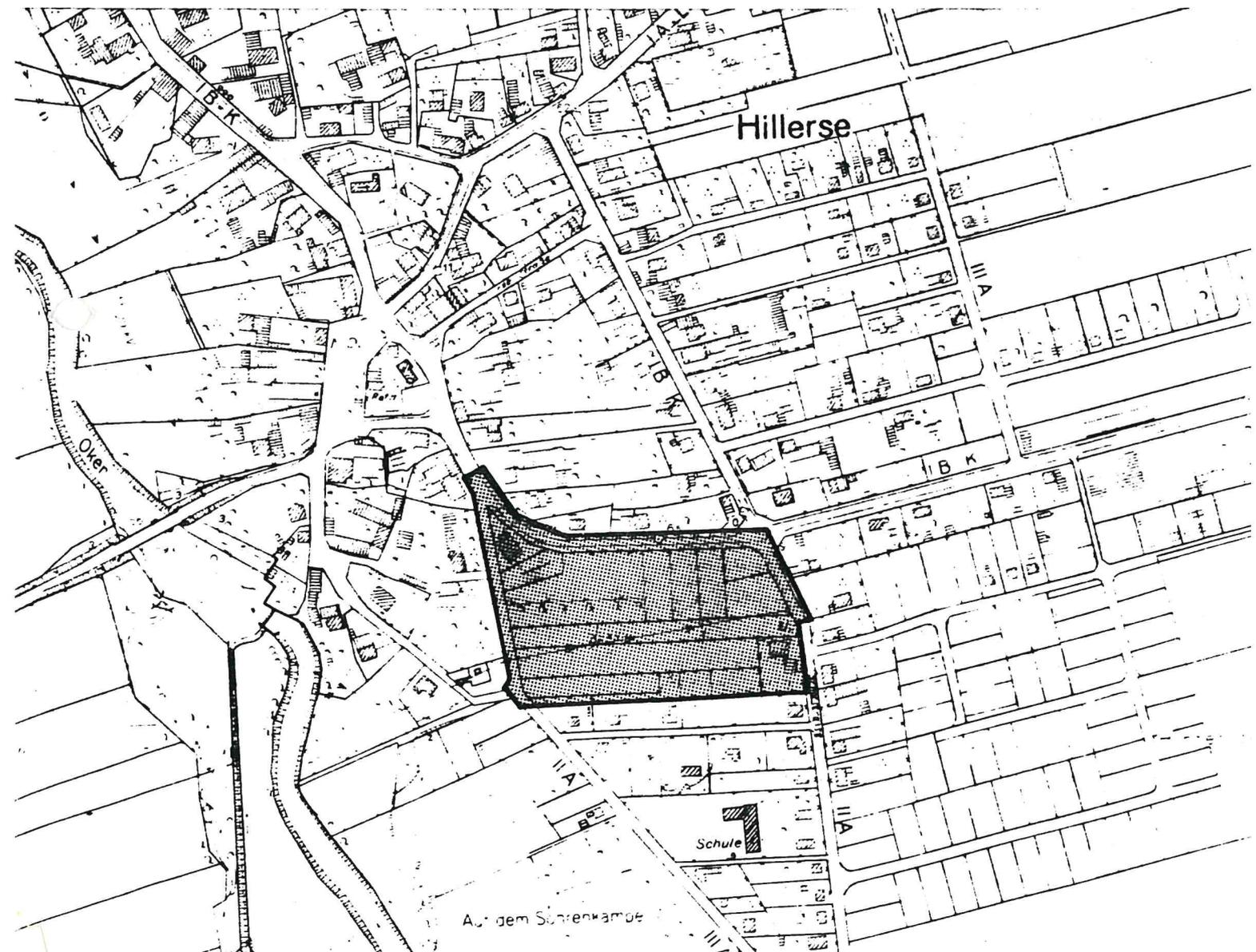
Hillerse, den *01.09.* 1980 *6*

Der Gemeindedirektor

LAGEPLAN M. 1:5000

zur Satzung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den  
Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7

"IM MOORE" OT Hillerse der Gemeinde Hillerse



B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Hillerse

Die am 17.01.1980 vom Rat der Gemeinde Hillerse als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 "Im Moore", OT Hillerse, ist mit Verfügung vom 21. Oktober 1980 der Bezirksregierung, Az.: 310.24001-51105.121-1, genehmigt worden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift bekanntgemacht.

Die örtliche Bauvorschrift mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 3176 Meinersen, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan. (Anlage 5)

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 155 a BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144), Einwendungen über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei dem Zustandekommen dieser örtlichen Bauvorschriften nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung zulässig sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die örtliche Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Hillerse

Bauerfeld  
Gemeindedirektor

(L.S.)